

# Änderungen im VVG

Ulrich Jürgens

Hamburger Pensionsverwaltung e. G.



IVS

INSTITUT DER VERSICHERUNGS-  
MATHEMATISCHEN  
SACHVERSTÄNDIGEN

*IVS-Forum, 14. November 2006, Nürnberg*

Was soll für alle Pensionskassen gelten?

Was soll für regulierte Pensionskassen nicht gelten?

Was soll für regulierte Pensionskassen unter bestimmten Bedingungen außerdem nicht gelten?

Was bleibt zu tun?

- ⊗ Allgemeine Vorschriften  $\{\S\S 1-18\} \setminus \{\S\S 6-9, 11\}$ 
  - Vertragstypische Pflichten, Rückwärtsversicherung, Versicherungsschein, Änderung von Anschrift und Name, Fälligkeit der Geldleistung
  - Rest ist für PKn weniger relevant:  
Beginn und Ende der Versicherung, Versicherungsperiode, Hemmung der Verjährung u.a.
  
- ⊗ Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten  $\{\S\S 19-32\}$ 
  - Auskunftspflicht des VN nach Eintritt des Versicherungsfalls
  - Rest ist für PKn regelmäßig wenig relevant

- ⊗ Prämie {§§ 33-42} \ {§§ 37,38}
  - Aufrechnung durch den Versicherer, Übermittlung der Prämie auf Gefahr und Kosten des VN
  - Rest ist für PKn wenig relevant
  
- ⊗ Versicherung für fremde Rechnung {§§ 43-48}
  - Vorläufige Deckung {§§ 49-52}
  - Laufende Versicherung {§§ 53-58}
  - für PKn wenig relevant
  
- ⊗ Versicherungsvermittler, Versicherungsberater, Versicherungsvertreter {§§ 59-73}

☒ Lebensversicherung

{§§ 150-171} \ {§§ 150 (2,3,4), 152 (1,2), 153, 165, 166, 168, 169}

- Modellrechnung für drei Zinssätze
- Jährliche Unterrichtung über Anspruchsentwicklung inkl. Überschußbeteiligung (☒ § 10 a VAG)
- Prämien- und Leistungsänderungen (☒ für AVB relevant)
- Bedingungsanpassung (☒ Arbeitsrecht)

- ⊗ Ausnahmen nach § 211 (2) für regulierte PKn:
- keine Beratungspflicht (mit Dokumentation): § 6
  - keine Informationspflichten entsprechend einer noch zu erlassenden Verordnung: § 7
  - kein Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers: §§ 8, 9, 152 (1,2) (Nach § 8 (3) besteht bei allen Versicherungsverträgen bei PKn, die auf arbeitsvertraglichen Regelungen beruhen, kein Widerrufsrecht.)
  - die Regeln zu Kündigungen und automatischen Vertragsverlängerungen gelten nicht: § 11
  - keine schriftliche Einwilligung desjenigen erforderlich, für dessen Todesfall die Versicherung genommen wird: § 150 (2)

- ⊗ Ausnahme von vorstehenden Ausnahmen: Fernabsatzverträge
  
- ⊗ Präzisierung: Ausnahmen gelten auch für regulierungsfähige PKn
  
- ⊗ Nicht regulierte PKn müssen die genannten §§ beachten.
  
- ⊗ AG Pensionskassen hatte vorgeschlagen:  
Obige Ausnahmen sollten für alle PKn gelten.

- ⊗ Nach § 211 (1) ist Bedingung:  
„soweit mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in den AVB  
abweichende Bestimmungen getroffen sind“
  
- ⊗ Dann gelten nicht:
  - die Konsequenzen des Zahlungsverzugs bei der Erst- oder  
den Folgeprämien: §§ 37,38
  - das Recht des VN zur jederzeitigen Umwandlung in eine  
prämienfreie Versicherung: § 165
  - die automatische Umwandlung in eine prämienfreie  
Versicherung bei Kündigung durch den Versicherer: § 166
  - das jederzeitige Kündigungsrecht des VN zum Ende der  
laufenden Versicherungsperiode: § 168
  - die Vorschriften zum Rückkaufswert bei Kündigung durch VN  
oder Rücktritt oder Anfechtung des Versicherers: § 169



- ⊗ Auch nach § 211 (2 Nr. 2) ist Bedingung:  
„soweit mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in den AVB  
abweichende Bestimmungen getroffen sind“
- ⊗ Dann gilt nicht:  
„Bei der Beendigung des Vertrages wird der für diesen Zeitpunkt  
(*verursachungsorientiert*) zu ermittelnde Betrag (*der Bewertungs-  
reserven*) zur Hälfte zugeteilt und an den VN ausgezahlt.“ : § 153

- ⊗ Die Ausnahmen nach § 211 (1, 2 Nr. 2) gelten auch für regulierungsfähige PKn, die o. g. Bedingung erfüllen.
- ⊗ Andere PKn müssen die genannten §§ beachten.  
Für die Anwendung von § 153 gilt dabei:  
  
Für Rentenversicherungen ist der Zeitpunkt der „Beendigung des Vertrages“ der Zeitpunkt der Beendigung der Ansparphase.
- ⊗ AG Pensionskassen hatte vorgeschlagen:  
Regulierte PKn sollten ohne weitere Bedingung von § 153 ausgenommen werden.

- ⊗ Ausgangspunkt: Die Ziele der VVG-Reform sind mit dem Kabinettsbeschluß definiert.
- ⊗ 1. Problem: „mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde“
  - Nach aktuellem VAG kann BaFin für nicht genehmigungspflichtige AVB nichts, also auch keine abweichenden Bestimmungen genehmigen.
  - Damit § 211 nicht weitgehend ins Leere läuft, muß noch das VAG geändert werden.
- ⊗ 2. Problem: „abweichende Bestimmungen“
  - Was ist bei der Anwendung von § 211 realisierbar?
- ⊗ 3. Problem: „Beteiligung an den Bewertungsreserven“
  - Wie geht das in der Praxis und bilanziell?

⊗ Was es auch ist, die AG Pensionskassen bleibt dran.

Dr. Helmut Aden - Berlin

Frank Didden - Köln

Ralf Fath - Ludwigshafen

Dirk Hänisch - München

Christof Heinrich - Köln

Dr. Peter Julius - Köln

Dr. Andreas Jurk - Düsseldorf

Dr. Ulrich Jürgens - Hamburg

Lothar Kleiner - Oberhausen

Rainer Koebbel - Hamburg

Stefan Oecking - Düsseldorf

Olaf Petersen - Grünwald/München

Thomas Pralle - Frankfurt/Main

Wolfgang Sommer - Bonn

Dr. Otmar Stüpp - Mülheim a.d. Ruhr

Harald Zessin - München

Dr. Horst-Günther Zimmermann - Hamburg